



LEBENS- UND RENTENVERSICHERUNG

das Ende eines Mythos, oder was der § 314 Versicherungsaufsichtsgesetz für Sie bedeutet!

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich Willkommen zur 8. Ausgabe unseres Fachbeitrags. Heute müssen Sie ganz stark sein. Wir werden in dieser Ausgabe den § 314 VAG mal genauer anschauen. Sie kennen diesen nicht und haben noch eine Renten- bzw. Lebensversicherung oder wollen eine solche erwerben? Dann sollten Sie diesen § 314 VAG genauer kennenlernen.

In dieser unsicheren, zinsfreien Zeit hat sich das Geschäftsmodell klassische Rente oder Lebensversicherung als Altersvorsorge eigentlich erledigt. In diesem Modell ist eine Verzinsung nahezu nicht mehr möglich, aufgrund der Anlagekriterien.

Allerdings gibt es für Altverträge noch recht hohe „garantierte“ Verzinsungen und genau das ist das Problem. Um es auf einen schnellen Nenner zu bringen: Die Assekuranz soll eine Verzinsung für Altverträge herzaubern, die es nicht mehr gibt. Zusätzlich ist das Neugeschäft zum Erliegen gekommen. Und genau das ruft die Bafin auf den Plan.

Um zu verhindern, dass Versicherungsgesellschaften in die Insolvenz laufen, wurde der § 314 eingeführt. § 314 VAG Zahlungsverbot; Herabsetzung von Leistungen. Der Paragraph 314, Absatz 1, VAG eröffnet dabei zunächst die Möglichkeit für die Bundesanstalt für Finanz-

dienstleistungsaufsicht (Bafin) vorläufige Zahlungsverbote für Versicherer auszusprechen. Voraussetzung ist, dass der Versicherer dauerhaft nicht mehr imstande ist seine Verpflichtungen zu erfüllen und die Verhängung eines solchen Zahlungsverbotes zur Vermeidung eines Insolvenzverfahrens oder aber zum Besten der Versicherten geboten erscheint. Erfasst werden sollen dabei auch gerade Ansprüche der Versicherten auf den Rückkaufswert ihrer Lebensversicherungen.

Reichen solche vorläufigen Zahlungsverbote nicht mehr zur Rettung des Versicherers aus, so kann die Bafin nach § 314, Absatz 2, VAG auch weiterführende Maßnahmen ergreifen – nämlich die Leistungsansprüche der Versicherten gegenüber dem Versicherer kürzen. Hierzu kann insbesondere auch eine Kürzung der Versicherungssummen erfolgen. Der Versicherungsnehmer kann also nicht nur seine Überschussbeteiligung oder Garantieverzinsung verlieren, sondern auch seine eingezahlten Prämien. Schlussendlich sollen also die Versicherungsnehmer des Versicherers zunächst den Versicherer stützen und auf eigene Ansprüche verzichten, bevor dies der deutsche Steuerzahler tut.

Dies befreit sie aber natürlich nicht von der Weiterzahlung der monatlichen Prämien. Klingt komisch, ist aber so. Im Absatz 2 heißt

es: „Die Pflicht der Versicherungsnehmer, die Versicherungsentgelte in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen, wird durch die Herabsetzung nicht berührt.“

LEBENSVERSICHERUNG = „SICHERE“ ALTERSVORSORGE?

Fraglich ist damit natürlich geworden, ob deutsche Lebensversicherungen noch als „sichere“ Altersvorsorge gelten können, wenn selbst schon der Gesetzgeber Mechanismen einführt, um den Versicherungsnehmern ihre „garantierten“ Versicherungsleistungen wieder wegnehmen zu können, um so die Insolvenz des Versicherers abzuwenden.

Vielleicht wenden Sie ein, ich habe eine Lebens- oder Rentenversicherung auf Fonds Basis, damit bin ich außen vor. Leider nein. Eine Anfrage beim Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages (Aktenzeichen WD 4 - 3000 - 169/18) gibt hier Aufschluss:

Fragestellung: Gilt § 314 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) auch für fondsgebundene Lebensversicherungen?

Antwort: Eine fondsgebundene Lebensversicherung stellt eine Versicherung auf den Todes- oder Erlebensfall dar. Sie kombiniert Risikolebensversicherung mit Investmentfonds. Der sogenannte

Sparanteil wird Investmentfonds (Renten-, Aktien- oder Immobilienfonds) zugewiesen. Das in diesen Fonds angelegte Kapital bildet eine Abteilung des sogenannten Sicherungsvermögens des Versicherungsunternehmens (§ 125 Abs. 5 VAG). „Das Sicherungsvermögen spiegelt die vom Versicherungsunternehmen für die Versicherungsnehmer organisierten Sparvorgänge. Es ist Teil des Vermögens eines Versicherungsunternehmens, der eine vollständige Bedeckung der privilegierten Forderungen mit Sicherungsvermögensmitteln gewährleistet.“ Es ist somit Eigentum des Versicherungsunternehmens und nicht ein sogenanntes Sondervermögen gemäß § 1 Abs. 10 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Das Sondervermögen von Investmentgesellschaften ist vom Vermögen der Investmentgesellschaft getrennt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das eingelegte Kapital der Anleger vor dem Zugriff der Investmentgesellschaft selbst und vor dem Zugriff von Gläubigern (im Insolvenzfall) geschützt ist.

Achtung – dieser gerade gelesene Absatz zeigt Ihnen eindrucksvoll den Unterschied zwischen einer Lebens-/Rentenversicherung zum Vergleich einer Vermögensverwaltung/Investment-sparen. Die große Gefahr lauert nicht durch Schwankungen der Märkte, sondern vielmehr durch den Zugriff des Anbieters auf Ihr Ersparnis.

Vielleicht denken Sie jetzt: Wenn es soweit ist/ kommt kann ich immer noch reagieren. Da kann ich Ihnen sagen, es ist soweit!

Laut Handelsblatt vom 27.06.2018 sieht das Bundesfinanzministerium mögliche finanzielle Probleme bei Lebensversicherungen. Tatsächlich stehen mehr als ein Drittel unter verschärfter Beobachtung. Von 84 Lebensversicherungen stehen 34 unter „intensivierter Aufsicht“ durch die Deutsche Finanzaufsicht Bafin, wie es heißt.

Unser Tipp: Noch können Sie reagieren und agieren. Ihr Sparguthaben und Ihre Altersvorsorge sollte grundsätzlich nur als Sondervermögen installiert und investiert sein. Genau hier setzen wir mit unserer Strategie an. Egal ob Riester Rente, Vermögensverwaltung oder Edelmetalle. Bei uns ist dies grundsätzlich nur als Sondervermögen zu Ihrem Schutz installiert.

Machen Sie diesbezüglich keine halben Sachen. Kommen Sie bei Fragen gerne auf uns zu,

Ihr
Oliver F. Reinecke



G-MAG Finanzexperte
Oliver F. Reinecke

Text / Foto: Oliver F. Reinecke / AdobeStock / ©MQ-illustrations

www.trustandlife.com

"Die reinste Form des Wahnsinns ist es, alles beim Alten zu belassen und zu hoffen, dass sich etwas ändert"

(Albert Einstein)



**HOLEN SIE MEHR AUS IHREM GELD HERAUS!
UNSERE STRATEGIE PASST SICH AN SIE AN
UND IST FÜR JEDES BUDGET MÖGLICH.**

TRUST & LIFE
ProfessionalPrivateConsulting

Babenbergerstrasse 9 · 97422 Schweinfurt
Telefon 09721 / 97 87 3 97